



Landkreis Havelland

DER LANDRAT

Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Postanschrift: Landkreis Havelland, Postfach 1352, 14703 Rathenow

Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen

Dezernat/Amt:
**III/83/Amt für Landwirtschaft,- Veterinär-
und Lebensmittelüberwachung**

Auskunft erteilt:
Frau Wernecke

E-Mail***
doerte.wernecke@havelland.de

Telefonvermittlung
03321/403 - 0

Telefax
03321/403-5534

Durchwahl
403-5518

Zimmer
416

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen/Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)

Datum

III/83.2-03 We/Po

2017-01-09

Allgemeinverfügung

Unter Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 14.11.2016 ergeht auf der Grundlage des

- § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpestverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1245) in der derzeit geltenden Fassung
- in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten und weiteren Schutzmaßnahmen vom 11.11.2016

zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel folgende

Allgemeinverfügung:

1. Wer im Landkreises Havelland Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Geflügelpestverordnung hält, hat das Geflügel ab sofort bis auf Weiteres in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
2. Die Durchführung von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel im Landkreis Havelland wird untersagt.
3. Das Verbringen von Geflügel aus dem Landkreis Havelland zu Ausstellungen und Märkten mit Geflügel wird untersagt.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

*** Die genannte E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Sprechzeiten: Montag geschlossen
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Konto der Kreiskasse
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Konto-Nr.: 386 101 48 30
BLZ: 160 500 00
IBAN: DE 33160500003861014830
BIC: WELADED1PMB

Begründung:

Bei tot aufgefundenen Wildvögeln im gesamten Bundesgebiet wurde in den letzten Wochen das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 nachgewiesen.

Auch im Land Brandenburg wurde das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 bei Wildgeflügel nachgewiesen. Zuletzt wurde am 05.01.2017 in der Gemeinde Havelsee, Ortsteil Briest, der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei Wildvögeln amtlich festgestellt. Das Beobachtungsgebiet befindet sich auch auf dem Territorium des Landkreises Havelland. Somit ist erwiesen, dass dieses Virus aktuell in der Wildvogelpopulation vorhanden ist.

Es besteht das Risiko einer Übertragung des Erregers der Geflügelpest durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände.

Mit Allgemeinverfügung vom 14.11.2016 wurde für das Gebiet des Landkreises Havelland angeordnet, dass ab dem 15.11.2016 Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden in geschlossenen Ställen oder Volieren mit Abdeckung und Seitenbegrenzung wildvogelsicher zu halten sind.

Weiterhin wurden Ausstellungen und Märkte untersagt.

Diese Maßnahmen mussten aufgrund des anhaltenden Seuchengeschehens in der Wildvogelpopulation auf unbestimmte Zeit verlängert werden.

Diese Anordnung dient dem Schutz vor Verschleppung und Eintrag des Virus in Hausgeflügelhaltungen; was mit großen Tierverlusten und somit großen wirtschaftlichen Schäden einhergehen würde.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr der Übertragung in Hausgeflügelbestände hoch ist und mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen zu rechnen ist. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Wer dieser Allgemeinverfügung zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 64 Nr. 17 Geflügelpestverordnung, die mit einem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden kann.

Hinweis:

Geflügelhalter, die bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel halten, haben die Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016 (BANz AT 18.11.2016 V1) einzuhalten.

Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung können auf Antrag in Einzelfällen Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow oder in der Dienststelle Nauen, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen einzulegen.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wieder herstellen.

Im Auftrag



Wernecke

Amtsleiterin/Amtstierärztin